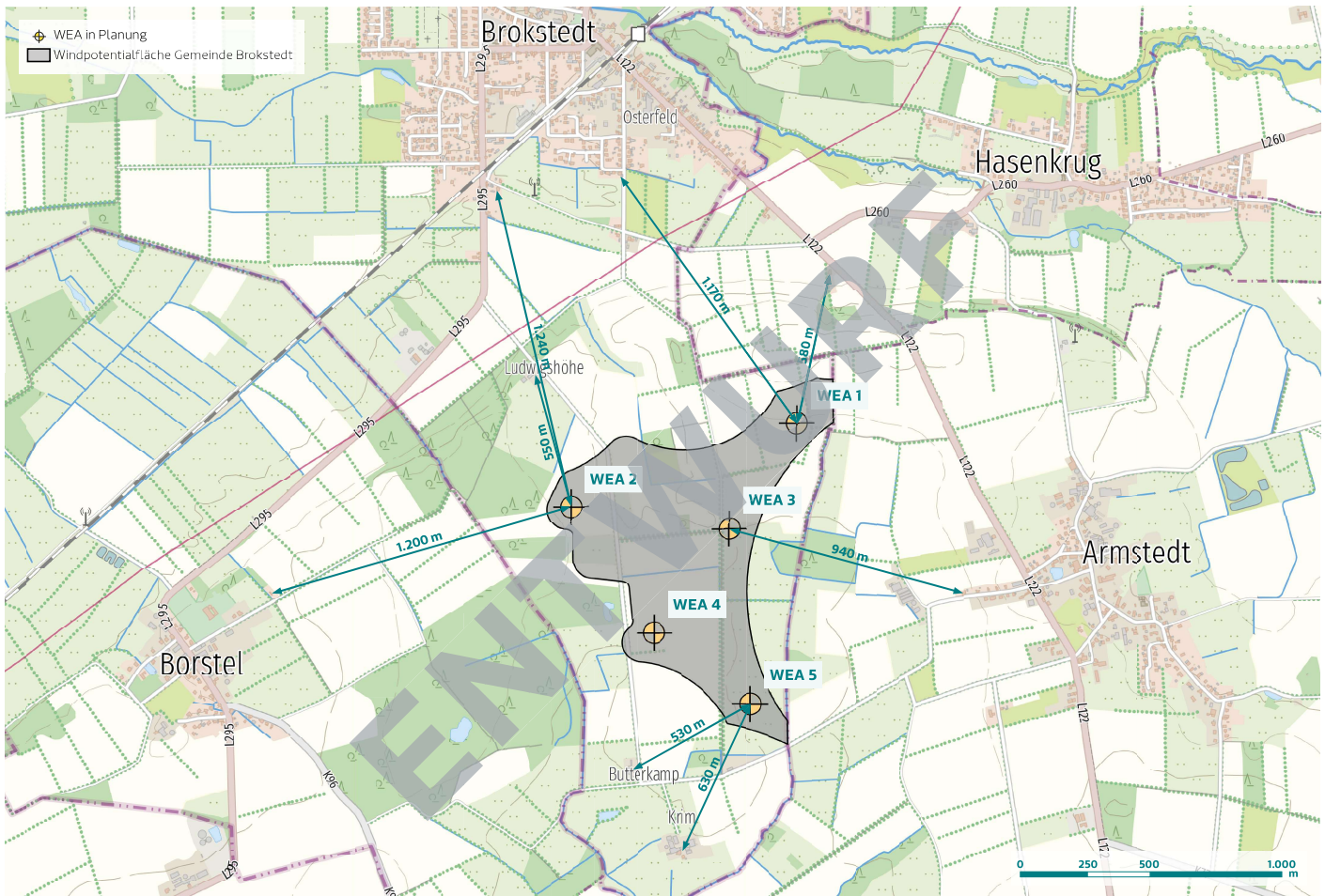


Windparklayout und Planungsstand



Gemeindeöffnungsklausel und Flächennutzungsplan (FNP)

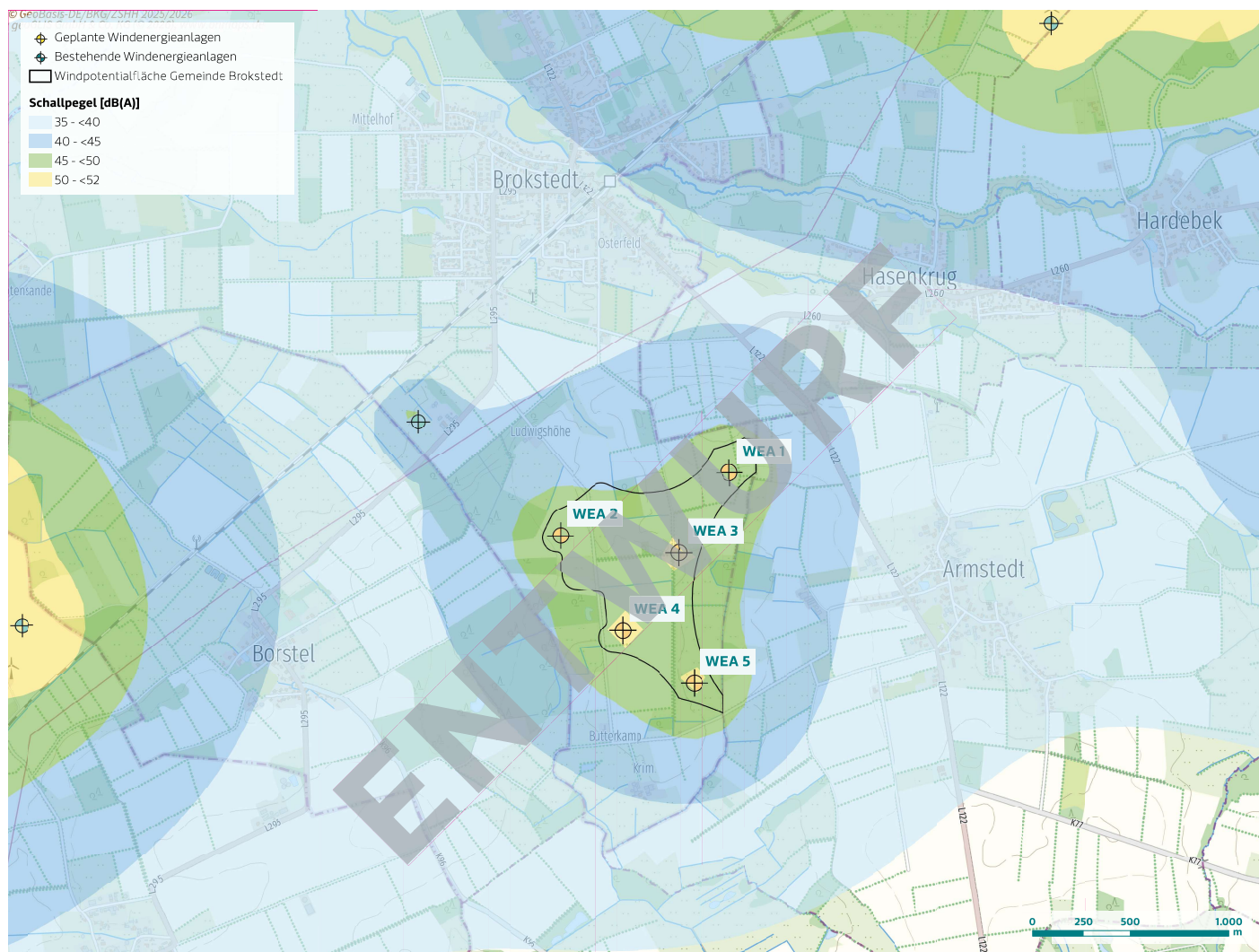
- 1 Aufstellungsbeschluss FNP durch Gemeinderat
- 2 Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- 3 Erarbeitung des formellen Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung (Auslegungsbeschluss).
- 4 Öffentliche Auslegung: Der Entwurf liegt für einen Monat öffentlich aus, parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden.
- 5 Abwägung und Feststellungsbeschluss: Auswertung der Stellungnahmen, Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat.
- 6 Genehmigung durch Kreis Steinburg
- 7 Bekanntmachung und Inkrafttreten: FNP wird rechtswirksam
- 8 BImSchG-Antrag für Windparkvorhaben auf Basis des FNP



Anzahl der Anlagen	5
Vorauss. Anlagentyp	Nordex N 175
Rotordurchmesser	ca. 175 m
Nabenhöhe	ca. 162 m bis 179 m
Gesamthöhe	ca. 266 m
Leistung pro WEA	ca. 7 MW
Ertrag pro Jahr	ca. 110.000 MWh

Schallimmissionen

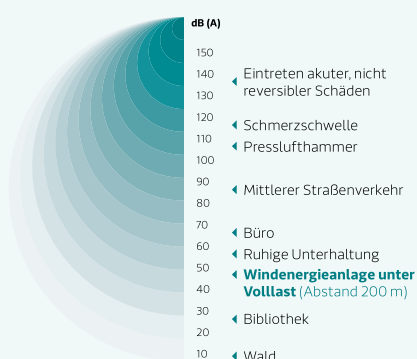
von Windenergieanlagen



Grenzwerte

Die einzuhaltenden Schalldruck-Grenzwerte sind gesetzlich geregelt: **Für Wohngebäude liegen sie bei Nacht (22 bis 6 Uhr) zwischen 35 und 45 dB (A)** – abhängig von der Bebauungsklassifizierung als reines Wohn- oder Mischgebiet. Gibt es in der Nähe Vorbelastungen, etwa durch andere Windenergieanlagen oder Industrieanlagen, wird das in der Grenzwertbestimmung ebenfalls berücksichtigt. Zusammen mit dem Schall der neu geplanten Windenergieanlagen darf der Grenzwert in Summe nicht überschritten werden.

Vergleichswerte

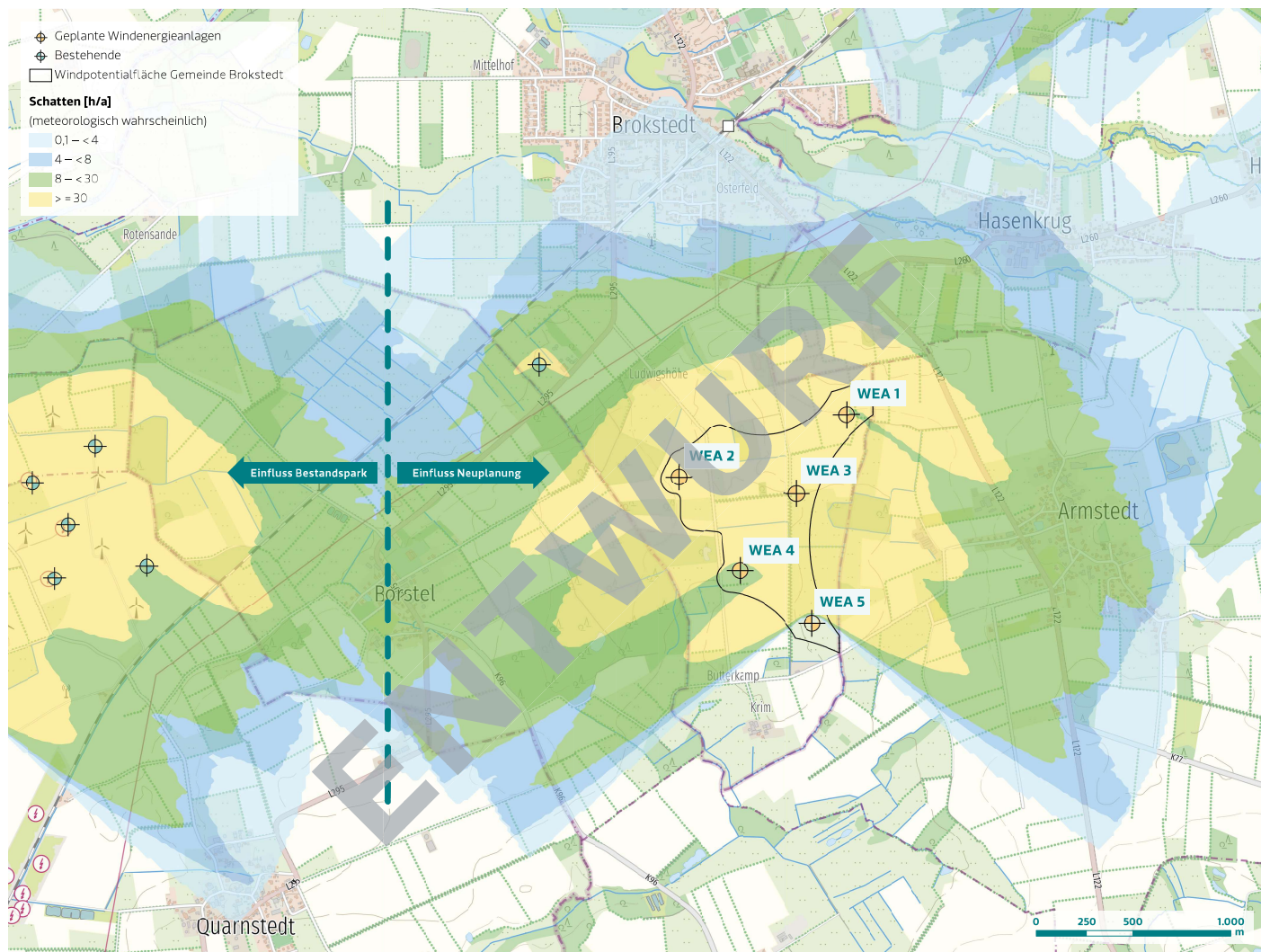


Emissionen oder Immissionen?

Emissionen beschreiben das Aussenden von Teilchen, Stoffen, (Schall-)Wellen oder Strahlung in die Umwelt vom Standpunkt des Erzeugers aus. Immissionen hingegen beschreiben deren Einwirkung auf einen Empfänger. Beide Begriffe beschreiben also in der Sache das Gleiche, allerdings von unterschiedlichen Standpunkten aus betrachtet.

Schattenimmissionen

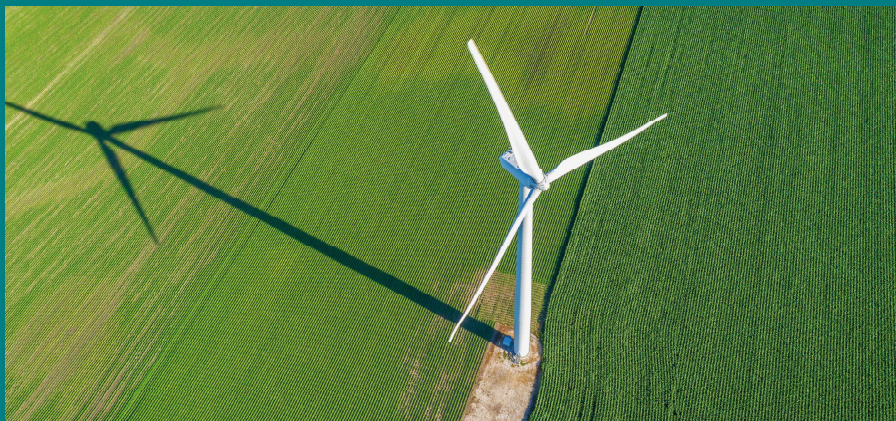
von Windenergieanlagen



Grenzwerte

Als potenziell störend wird vor allem der von drehenden Rotorblättern verursachte Schattenwurf empfunden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage wird deshalb die Schattenwurfdauer ermittelt.

Der bewegte Schatten darf ein Wohnhaus **höchstens 30 Minuten am Tag bzw. 8 Stunden pro Jahr** treffen. Anlagen, die diese Immissionswerte überschreiten, müssen über eine Abschaltautomatik verfügen. Diese begrenzt die tatsächlich mögliche Schattenwurfdauer auf den zulässigen Grenzwert.



Natur- & Artenschutz

in der Projektumsetzung



Rückblick 2025

- ✓ Großvogelkartierung 2025
- ✓ Habitatpotentialanalyse 2025

Genehmigungsrelevante Ergebnisse

Überschneidung mit zentralem Prüfbereich (2 km) eines Schwarzstorch-Horsts.

Ausblick 2026

- ✓ Weitere Datenerhebung zum Schwarzstorchvorkommen
- ✓ Ergänzende Horstkartierung
- ✓ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- ✓ Biotoptypenkartierung
- ✓ Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs
- ✓ Prüfung verschiedener Ausgleichsmaßnahmen wie Grünlandextensivierungen, Anlage von Knicks oder Waldaufforstungen sowie Inanspruchnahme von Ökopunkten



Windkraftsensibel

Groß- & Greifvögel



Schwarzstorch

Der zentrale Prüfbereich (2 km) überschneidet sich mit der Windparkplanung. Hier werden neben der bereits vorliegenden Habitatpotenzialanalyse weitere Datenerhebungen zur Bewertung des Störpotentials durchgeführt.



Alle weiteren relevanten Brutvogelarten liegen nach aktuellem Stand außerhalb des zentralen Prüfbereichs, sodass keine signifikante Kollisionsgefährdung durch die Windparkplanung zu erwarten ist.

Beteiligung

So können Sie vom Windpark profitieren

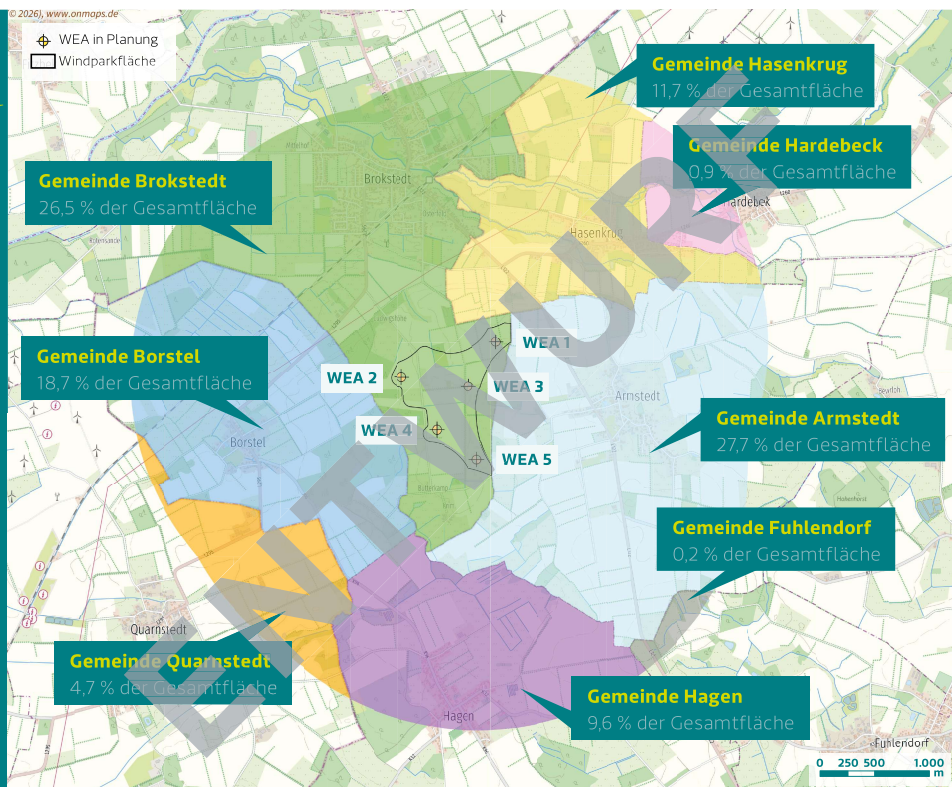
Regionale Bedeutung

Über die Kommunalabgabe nach §6 des EEG 2023 können Gemeinden am Ertrag des Windparks beteiligt werden. Dabei werden jährlich 0,2 Cent pro eingespeister kWh auf die Gemeinden entsprechend ihres Gemarkungsanteils innerhalb eines Radius von 2,5 km verteilt.

Nach heutigem Stand liegt die jährliche Kommunalabgabe beim Windpark Brokstedt bei ca. 44.000 € pro Windenergieanlage*. Für die Region bedeutet dies bei der Realisierung von 5 Windenergieanlagen ein zusätzliches Budget von ca. **220.000 € jährlich*** zur freien Verwendung, zum Beispiel für

- ✓ Freiwillige Feuerwehr
- ✓ Zu- und Abwassersanierung
- ✓ Gemeindehäuser
- ✓ Barrierefreiheit
- ✓ Straßenbeleuchtung
- ✓ Infrastruktur für Kinder

Dies sind Beispiele. Treten Sie in Kommunikation und formulieren Sie Ihre Bedürfnisse.



Erweiterte Bürgerbeteiligung

Ergänzend zur Kommunalabgabe stellt Energiequelle pro Windenergieanlage ein freiwilliges Budget für die Bürgerbeteiligung zur Verfügung. Wir bieten drei Möglichkeiten für deren Gestaltung:



Energieeffizienzmaßnahmen und E-Mobilität

Unsere Abteilung Geschäftsentwicklung bewertet, entwickelt und realisiert Projekte im Bereich der Energieeffizienz und E-Mobilität für Kommunen wie z.B.:

- ✓ Photovoltaik-Dachanlagen
- ✓ Dezentrale Energiespeicherlösungen
- ✓ Wärmeversorgungskonzepte
- ✓ Kälte- und Lüftung
- ✓ Ladeinfrastruktur für PKWs, LKWs, ÖPNV
- ✓ Beleuchtung



Vorteil aus der Steckdose: Unser Grünstrombonus

Energiequelle bietet den Bürgern in direkter Nachbarschaft zum geplanten Windpark eine finanzielle Entlastung bei ihren jährlichen Energiekosten. Mit Einreichung der Stromkostenabrechnung über ein Onlineportal kann ein Zuschuss von bis zu 200 € geltend gemacht werden. Die Höhe dieses Betrages steht in direkter Abhängigkeit der realisierten Windparkgröße und den damit verbundenen Erträgen.



Bürgerwindrad

Bei Realisierung der fünf Windenergieanlagen bieten wir die Übernahme von zwei Windenergieanlagen zum Eigenbetrieb durch die Bürger vor Ort an. Hierzu würde eine eigene Windparkgesellschaft durch die Bürger gegründet werden. Das gesamte planerische Risiko bis zur schlüsselfertigen Übergabe trägt die Energiequelle GmbH.

* Die Höhe der Kommunalabgabe steht in Abhängigkeit der umsetzbaren Anlagenanzahl, Leistung und den Gesamterträgen.